

## Gesetzliche Grundlagen

Landes-Garagenverordnungen der einzelnen Bundesländer, in denen die Erfordernisse für die optische Meldung bei Überschreitung des zulässigen CO-Gehaltes angegeben sind.

- GaV – Bayern / Teil 2 / Abschnitt 1 / § 14 / Absatz 6  
„Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, daß bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über ein akustisches Signal und **durch Blinkzeichen dazu aufgefordert wird, die Motoren abzustellen und die Garage zügig zu verlassen.**“
- SächsGarVO – Sachsen / Teil 2 / § 15 / Absatz 6  
„Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, daß die Benutzer der Garagen bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über Lautsprecher und **durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, im Stand die Motoren abzustellen und die Garage zügig zu verlassen.**“
- GaVO – Baden.-Württ. / Abschnitt 1 / § 11 / Absatz 7  
„Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, daß die Benutzer der Garagen bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über ein akustisches Signal und **durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Motoren abzustellen.**“
- GaVO – Berlin / § 18 / Absatz 7  
„Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, daß die Benutzer der Garagen bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über Lautsprecher und **durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Garage zügig zu verlassen oder im Stand die Motoren abzustellen.**“
- BremGaVO – Bremen / Teil 2 / § 14 / Absatz 3  
„Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, daß die Benutzer der Garagen bei Überschreitung eines CO-Gehaltes der Luft von 250 ppm über Lautsprecher oder **durch Blinkzeichen mit deutlicher Aufschrift dazu aufgefordert werden können, die Motoren der Kraftfahrzeuge abzuschalten.**“
- GaVO – Hessen / Abschnitt 1 / § 16 / Absatz 3  
„Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, daß die Benutzerinnen und Benutzer der Garagen bei Überschreitung eines CO-Gehaltes der Luft von 85 ppm für 15 Minuten über Lautsprecher oder **durch Blinkzeichen mit deutlicher Aufschrift dazu aufgefordert werden können, die Motoren der Kraftfahrzeuge abzuschalten.**“
- GarVO – Hamburg / Teil 4 / § 14 / Absatz 6  
„Die CO-Überwachungsanlagen müssen so beschaffen sein, daß die Benutzer der Garagen bei einem CO-Halbstundenmittelwert von mehr als 100 ppm über Lautsprecher und/oder **durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Garage zügig zu verlassen oder die Motoren abzustellen.**“
- GarVO – Meckl.-Vorp. / Teil 2 / § 15 / Absatz 6  
„Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, daß die Benutzer der Garagen bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über Lautsprecher

und **durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Garage zügig zu verlassen oder im Stand die Motoren abzustellen.**“

- GaVO – Niedersachsen / § 15 / Absatz 6  
„Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, daß die Benutzer der Garagen bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über Lautsprecher oder **durch Blinkzeichen mit deutlicher Aufschrift dazu aufgefordert werden, die Motoren abzustellen.**“
- GarVO – NRW / Teil 3 / § 15 / Absatz 6  
„Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, daß die Garagenbenutzer bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über Lautsprecher oder **durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Motoren abzustellen.**“
- GarVO – Rheinl.-Pfalz / § 15 / Absatz 6  
„Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, daß die Benutzer der Garagen bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über Lautsprecher oder **durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Garage zügig zu verlassen oder im Stand die Motoren abzustellen.**“
- GaVO – Sachs.-Anhalt / Teil 2 / § 15 / Absatz 6  
„Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, daß die Benutzer der Garagen bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über Lautsprecher und **durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Garage zügig zu verlassen oder im Stand die Motoren abzustellen.**“
- GaVO – Saarland / Teil 2 / Abschnitt 1 / § 14 / Absatz 3  
„Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, daß die Benutzer der Garagen bei Überschreitung eines CO-Gehaltes der Luft von 250 ppm über Lautsprecher oder **durch Blinkzeichen mit deutlicher Aufschrift dazu aufgefordert werden können, die Motoren der Kraftfahrzeuge abzuschalten.**“
- ThürGarVO – Thüringen / Teil 2 / § 15 / Absatz 6  
„Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, daß die Benutzer der Garagen bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über Lautsprecher und **durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Garage zügig zu verlassen oder im Stand die Motoren abzustellen.**“
- BbgGstV – Brandenburg / Teil 2 / § 16 / Absatz 7  
„Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, daß die maschinellen Abluftanlagen bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm automatisch in Betrieb genommen und die Benutzer der Garagen über Lautsprecher oder **durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Motoren abzustellen oder die Garage zügig zu verlassen.**“
- GarVO – Schlesw.-Holst. / Teil 3 / Abschnitt 1 / § 19 / Absatz 3  
Es sind keine Angaben für Meldeeinrichtungen vorhanden !

MBO / Teil 3 / Abschnitt 8 / § 48 / Absatz 9

Es sind keine Angaben für Meldeeinrichtungen vorhanden !